

## **Veröffentlichung nach § 30b Absatz 1 Nr. 2 WpHG des Ausschlusses des Bezugsrechts**

Die Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft hat am 24. April 2008 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wahlweise Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien der Volkswagen AG einmalig oder mehrmals bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals, d.h. insgesamt bis zu 39.660.097 Aktien, über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, zu erwerben und
- unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen darf, oder
  - an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht gehandelt werden, oder
  - im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen eines Erwerbes von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen, oder
  - zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Ausnahme von Aktienoptionsplänen für Vorstand und Mitarbeiter zu verwenden, oder
  - an Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Volkswagen AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb anzubieten, oder
  - ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.

Sofern das Grundkapital zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs geringer als gegenwärtig sein sollte, würde sich die angegebene Stückzahl der zu erwerbenden Aktien entsprechend verringern. Auf eigene Aktien, die die Gesellschaft im Besitz hat, dürfen zu keiner Zeit mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Aktien können unter Einhaltung der in diesem Beschluss genannten übrigen Maßgaben auch durch andere Konzernunternehmen und/oder durch Dritte für Rechnung der Volkswagen AG bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen erworben, gehalten und verwendet werden; dabei können auch Derivate, wie z. B. Optionen auf Aktien, eingesetzt werden.

Diese Ermächtigung wird am 20. Oktober 2008 wirksam und gilt bis zum 24. Oktober 2009.

- b) Im Falle eines Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % überschreiten und nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
- c) Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Überschreitet der Börsenkurs nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots den gebotenen Kaufpreis, so kann der gebotene Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erteilte Ermächtigung einmal oder in mehreren Tranchen auszunutzen. Der Preis, zu dem Aktien der Volkswagen AG an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den zum Ende der Platzierungsfrist ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Der Preis, zu dem sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie Erwerben von Unternehmen oder Beteiligungen an Dritte abgegeben werden, darf den bei der Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der verbindlichen Abrede mit dem Dritten nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird in den Fällen ausgeschlossen, in denen diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt, Dritten im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen, zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet oder Arbeitnehmern von Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten werden.

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

38436 Wolfsburg, Deutschland